



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2016
(OR. en)

6656/01
DCL 1

PECHE 46
NIS 19

FREIGABE

des Dokuments	6656/01 RESTREINT
vom	16. März 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. März 2001 (02.04)
(OR. en)**

6656/01

RESTREINT

**PECHE 46
NIS 19**

A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
vom 16. März 2001
für den Rat

Nr. Vordokument: 6652/01 PECHE 42 NIS 15 RESTREINT

Nr. Kommissionsempfehlung: 14085/99 PECHE 267 NIS 136 RESTREINT -
SEK(1999) 2052 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein
Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 1999 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation auszuhandeln, vorgelegt.
2. Auf seiner Tagung vom 16. März 2001 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einem Kompromisstext des Vorsitzes zugestimmt (siehe Dok. 6652/01 PECHE 42 NIS 15); ferner schlägt er dem Rat vor,

- die Kommission zu ermächtigen,
 - = die für ein Fischerei-Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation notwendigen Verhandlungen einzuleiten;
 - = die Verhandlungen in Absprache mit einem vom Rat zur Unterstützung der Kommission eingesetzten besonderen Ausschuss sowie in Einklang mit den in Anlage 1 enthaltenen Verhandlungsrichtlinien im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu führen;
- in das Protokoll über die Ratstagung, auf der dieser Beschluss angenommen wird, die in Anlage 2 wiedergegebenen Erklärungen aufzunehmen.

DECLASSIFIED

Verhandlungsrichtlinien für ein Fischerei-Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation

1. Ziele

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Kooperationsabkommens zu beiderseitigem Nutzen.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit sollte folgende Elemente umfassen:

- Im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens Rahmenvereinbarungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für private Marktteilnehmer. Dazu gehört die Einsetzung eines spezifischen Fischereigremiums, das formell als Teil des Unterausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Verbraucherschutz bei Bedarf zusammentritt.
- Zusammenarbeit in technischen Fragen wie Fangrechte, Quoten, Kontrolle und Durchsetzung, gegenseitiger Austausch von Fangmöglichkeiten und Zusammenarbeit in anderen Bereichen des Fischereisektors wie Forschung und Bestandserhaltung (auch in internationalen Gewässern),
- Unterstützung bei der Gründung von Unternehmensvereinigungen und gemischten Gesellschaften, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen. Dies sollte für alle Sektoren der Fischereiindustrie einschließlich der Aquakultur gelten.

3. Laufzeit

Das Fischerei-Kooperationsabkommen ist zunächst für sechs Jahre abzuschließen und kann dann in beiderseitigem Einvernehmen (stillschweigende Verlängerung) jeweils um drei Jahre verlängert werden.

4. Finanzierung

Die Gemeinschaft kann erwägen, finanzielle Unterstützung für Zusammenarbeit in der Fischereiforschung und -überwachung zu gewähren. Als Gegenleistung für diese finanzielle Unterstützung könnte die Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in russischen Gewässern akzeptieren.

Das Abkommen sollte die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Zusammenarbeit notwendige Befreiung von Steuern und Abgaben (Einfuhrabgaben, MWSt. usw.) erleichtern.

Außerdem wird die Gemeinschaft erwägen und autonom entscheiden, ob Tacis-Mittel für die Finanzierung der Fischerei-Verbindungsstelle bereitgestellt werden sollten.

Der finanzielle Ausgleich für Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Russischen Föderation, der im Rahmen der Kooperationsaspekte des Abkommens angeboten wird, trägt den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 1997 über Drittland-Fischereiabkommen der Europäischen Gemeinschaft sowie denen über die Teilung der Kosten zwischen der Gemeinschaft und den Reedern Rechnung. Die Lizenzgebühren wären durch die gemeinschaftlichen Reeder in den Fällen zu entrichten, in denen der Gemeinschaft als Gegenleistung für einen finanziellen Ausgleich, einschließlich einer finanziellen Unterstützung für Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, Fangmöglichkeiten angeboten werden.

5. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Fischereigremium eingerichtet, um die verschiedenen Kooperationsprojekte, die in dem Abkommen vorgesehen sind, zu fördern und zu überwachen. Diese Einrichtung wird bei Bedarf im Rahmen des gemäß dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingesetzten Unterausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und Verbraucherschutz zusammentreten.

**Erklärungen für das Protokoll über die Tagung des Rates,
auf der der Beschluss angenommen wird**

1. Erklärung der Kommission zum geografischen Geltungsbereich:

"Die Kommission erklärt, dass die Fischereivereinbarungen, die bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Russischen Föderation über ein Fischereiabkommen erzielt werden, den Zugang russischer Fischereifahrzeuge zu den gemeinschaftlichen Gewässern auf die Grenzen der Ostsee beschränken werden. Die Kommission wird sich darum bemühen, zusätzliche Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Russischen Föderation, einschließlich der Barentssee und des Beringmeers, zu erhalten. Diese neuen Fangmöglichkeiten werden allen Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung offen stehen."

"Der Rat schließt sich dieser Erklärung an".

2. Erklärung der Kommission zur Bereitstellung von Tacis-Mitteln:

"Die Kommission erklärt, dass die Verhandlungen über die Unterstützung für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Fischereisektor bei den bevorstehenden Verhandlungen über ein Fischereiabkommen mit der Russischen Föderation unter uneingeschränkter Beachtung der vorrangigen Kooperationsbereiche geführt werden, wie sie im Tacis-Richtprogramm für die Russische Föderation für den Zeitraum 2000-2003 festgelegt worden sind, das sich auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien stützt."

3. Erklärung des Rates und der Kommission zu den Lizenzgebühren:

"Der Rat und die Kommission verpflichten sich, im Rahmen der Erörterungen über das Grünbuch der Kommission zur Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik alle Aspekte der Finanzierung bilateraler Fischereiabkommen, einschließlich der Frage der Schiffseignergebühren, zu prüfen."